

3. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n .

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. d. M. den folgenden Beschluß gefaßt:

An Stelle der Ziffer 2 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 22. Mai 1890 getroffenen Bestimmungen über die Aufstellung und Veröffentlichung von Nachweisungen, betreffend die Produktion, die Versteuerung und den Bestand inländischen Branntweins (Central-Blatt für 1890 S. 180), treten vom 1. Januar 1895 ab die nachfolgenden Vorschriften:

Bei den Direktivbehörden sind auf Grund der Angaben in den Reichssteuerübersichten über die Menge des in den Brennereien des Deutschen Reichs hergestellten Branntweins, sowie des nach Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführten und des in den Niederlagen und Reinigungsanstalten befindlichen unversteuerten inländischen Branntweins besondere Nachweisungen für den Direktivbezirk nach dem anliegenden Muster anzufertigen und bis zum 10. jedes Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus diesen Nachweisungen Zusammenstellungen zu fertigen und im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung zu bringen.

Berlin, den 11. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Anlage.

N a c h w e i s u n g

über die Produktion, die Versteuerung und den Bestand inländischen Branntweins
für den Monat 18.....

Bezeichnung des Direktivbezirks.	M e n g e		
	1. des hergestellten Branntweins.	2. des nach Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr gesetzten Branntweins.	3. des am Schlusse des Rechnungsmonats in den Lagern und Reinigungs- anstalten unter steuerlicher Kontrolle verbliebenen Bestandes.
	Hektoliter reinen Alkohols.		

In Verbrauchsabgabe sind in den Heberegistern zur Anschreibung gekommen:

nach dem Satze von 50 Pf. pro Liter M. Pf.

= = = = 70 Pf. = = = =

≡ M. Pf.

Ab der Betrag der auf Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung
genommenen Berechtigungsscheine M. Pf.

bleibt Soll-Einnahme M. Pf.

